



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden · Seecorso 2
E-Mail: velden@ktn.gde.at · www.velden.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Villach

Dieser Beleg liegt der im Bescheid
vom 07. MAI 2007 KZS-BAD-136/07
zugrunde. (004/2007)
Villach, am 07. MAI 2007

Velden, am

Auskünfte: Ing. Gärtner
Telefon 0 42 74 / 21 02
Durchwahl: 54
Fax 0 42 74 / 21 01

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörden richten
und Geschäftszahl anführen.

AZ: 10-031-4/2006

Betrifft: Teilbebauungsplan „Kranzlhofen-Marko“

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 22.02.2007, mit der der Teilbebauungsplan für die Grundstücke 241, 242/4 und die Baufläche .36/1 alle KG. Velden – Bereich „**Kranzlhofen-Marko**“ – erlassen wird.

Gemäß § 26 und 27 in Verbindung mit §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 23/1995 in der derzeit geltenden Fassung und § 14 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 66/1998 in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Der Teilbebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:

1. einem schriftlichen Verordnungstext,
2. einer zeichnerischen Darstellung des Planungsgebietes, Maßstab 1:500 mit weiteren Festlegungen hinsichtlich Bebauung und Anordnung der Verkehrsflächen,
3. einer zeichnerischen Darstellung der Widmung des Flächenwidmungsplanes, Maßstab 1:1000.

Diese bilden in ihrer Gesamtheit den Teilbebauungsplan, der seine gesetzlichen Grundlagen im § 13 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, findet.

§ 2

Wirkungsbereich

1. Die Verordnung ist für die Parzellen 241, 242/4 und .36/1 der KG 75318 Velden am Wörthersee wirksam und dürfen im genannten Ortsgebiet nur den Bestimmungen dieses Teilbebauungsplanes entsprechende bauliche Anlagen errichtet und Grundstücksteilungen durchgeführt werden.
2. Der Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes und weitere Einzelheiten der Bebauung sind in der Anlage (zeichnerische Darstellung des Teilbebauungsplanes) festgelegt.

§ 3
Mindestgröße der Baugrundstücke
(§ 25 (1) a K-GplG)

1. Die Mindestgröße der Baugrundstücke hat 900 m² zu betragen.
2. Bestehende Grundstücke, deren Flächen die Mindestgröße unterschreiten, können im Sinne der Bestimmungen des gegenständlichen Teilbebauungsplanes bebaut werden.

§ 4
Bauliche Ausnutzung der Grundstücke
(§ 25 (1) b K-GplG)

1. Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschosßflächenzahl (GFZ), das ist das Verhältnis der Summe der Bruttogrundrissflächen über dem Gelände zur Fläche des Baugrundstückes (in %) ausgedrückt. Die maximale Ausnutzung ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.
2. Als Geschosßfläche gilt die Bruttofläche des jeweiligen Geschosßes, gemessen von Außenwand zu Außenwand. Die innerhalb der äußeren Umfassungswände liegenden Loggien und Terrassenflächen sind in die Geschosßfläche einzurechnen.
3. Bei Keller- und Tiefgeschoßen ist jener Teil des Geschosßes in die Geschosßfläche einzurechnen, welcher mehr als 1,20 m – gemessen von OK Erdgeschoßfußboden – aus dem Gelände hervorragt.
4. In Fällen, in denen die bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken, die bereits bebaut sind, gemäß der Bestimmung der Verordnung schon überschritten sind, sind Umbauten am und im Bestand zulässig, sofern die bestehende bauliche Ausnutzung nicht überschritten wird.

§ 5
Bebauungsweise
(§ 25 (1) c K-GplG)

Für alle als Bauland gewidmeten Flächen wird die offene, halboffene oder geschlossene Bauweise festgelegt.

§ 6
Geschoßanzahl / Bauhöhe
(§ 25 (1) d K-GplG)

1. Die maximale Anzahl der Geschosße und/oder die maximale Bauhöhe für Hauptgebäude sind in der zeichnerischen Anlage festgehalten.
2. Kellergeschoße, die mehr als 1,20 m – gemessen von der Oberkante Erdgeschoßfußboden – aus dem bestehenden Gelände herausragen, gelten als Vollgeschoße.

3. Dachgeschoße sind jene Geschoße, deren Kniestockhöhe (Abstand Rohdeckenoberkante zur Fußpfettenoberkante) kleiner oder gleich 1,20 m ist.
4. Dachgeschoße sind auf die Geschoßanzahl dann anzurechnen, wenn sie eine lichte Raumhöhe von mind. 2,50 m aufweisen und über eine Stiege (ausgenommen bewegliche Dachbodentreppen) zu erreichen sind.

§ 7

Ausmaß der Verkehrsflächen

(§ 25 (1) e K-GplG)

1. Für Fußwege (ohne Straßen) wird eine Mindestbreite von 2,00 m festgelegt.
2. Für Wohnwege bis zu 5 Grundstücke wird eine Straßengrundstücksmindestbreite von 4,00 m zuzüglich der eventuell erforderlichen Böschungen festgelegt.

§ 8

Baulinien

(§ 25 (2) c K-GplG)

1. Die Baulinien sind jene Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen.
2. Bei unter dem Terrain liegenden Einbauten kann die Baulinie überschritten werden.
3. Die Baulinien für Neu- und Zubauten werden durch die zeichnerische Anlage, nach Geschoßen getrennt, festgelegt. Sind bei offener Bauweise keine Angaben über die seitlichen Abstände in der zeichnerischen Anlage enthalten, ist bei Neu- und Zubauten der gemäß § 4 bis 10 der Kärntner Bauvorschriften, LGBI.Nr. 56/1985 idgF, ermittelte Mindestabstand einzuhalten.
4. Die Baulinien entlang öffentlicher und privater Straßen sind anlässlich der Erteilung der Baubewilligung in jedem Einzelfall festzusetzen.
5. Die Baulinien für Garagen, welche eine direkte Zufahrt zu einer öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen, werden mit einem Abstand von mindestens 5,00 m vom Fahrbahnrand festgelegt, sofern nicht in der zeichnerischen Darstellung ein größerer Abstand vorgegeben ist.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtlichen Verkündblatt des Landes Kärnten in Kraft.

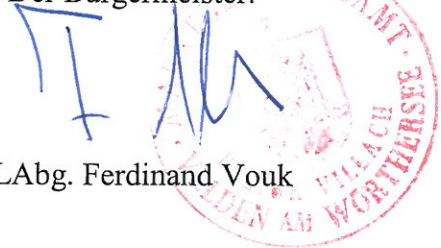
Gleichzeitig wird folgende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See (Teilbebauungsplan in Bezug auf den im § 1 angeführten Wirkungsbereich) außer Kraft gesetzt:

Göriach-Kranzlhofen:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 30.05.2006, AZ.: 10-031-1/2006, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Villach vom 07.09.2006 zu Zahl: VL3-BAU-120/2006 (004/2006).

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Vouk', is written over a red circular official stamp. The stamp contains the text 'GEMEINDEAMT BESCHREIBUNG VILACH WÖRTHERRSEE' around the perimeter and a central emblem.

LAbg. Ferdinand Vouk

Angeschlagen am: 27.03.2007
Abgenommen am: 10.04.2007

